Der „Hofer Anzeiger“ ist die verbreitetste, inhaltreichste Zeitung des nördl. Oberfrankens u. erscheint 6mal wöchentlich, am Dienstag und Freitag mit der Familien-Beilage: „Der Erzähler an der Saale“ Samstags mit dem landw. Beiblatt: „Haus, Hof, Garten, Feld“.

Bezugspreis für Hof ist pro Vierteljahr 1 ℳ 70 ₰ exkl. 25 ₰ Zustellg., alle unsere Austräger und die Expedition am Ob. Torplatz 1 nehmen Bestellungen gerne entgegen.

Durch die Post bezogen:
für 1 Vierteljahr . 1 ℳ 80 ₰
„ 2 Monate . . . 1 „ 20 „
1 Monat . . . — „ 60 „
Zustellgebühr 42 ₰ extra.
Alle k. Postämter u. Postboten nehmen Bestellungen entgegen.

Hofer Anzeiger.

Generalanzeiger für Oberfranken.

102. Jahrgang
Redaktion und Expedition: Oberer Torplatz 1.
Telephonruf Nr. 82. Telegramme: Anzeiger Hof.

Inseraten-Annahme für den folgenden Tag:
kleinere tunlichst bis nachmittags 4 Uhr,
größere Inserate bis mittags 12 Uhr.

Druck und Verlag der Mintzel'schen Buchdruckerei (Karl und Heinrich Hoermann) in Hof, oberer Torplatz.

Unsere Bureaus sind von früh 7 Uhr bis abends 6 Uhr geöffnet. — Sonntags von 8 bis 10 Uhr vormittags

№ 88. Freitag 15. April 1910.

Die heutige Nummer umfaßt 10 Seiten und den Erzähler an der Saale Nr. 31.

Erinnerungstafel.

15. April. 1659: Simon Dach, Liederdichter, † zu Königsberg. 1679: Katharina I., Kaiserin von Rußland, geb. zu Jakobstadt, Kurland († 17. Mai 1727). 1764: Marquise de Pompadour, Maitresse Ludwigs XV., † zu Paris. 1798: Wilhelm von Struve, Astronom, geb. zu Altona. 1806: Emile Souvestre, französischer Schriftsteller, geb. zu Morlaix. 1832: W. Busch, Humorist, Zeichner und Dichter, geb. zu Wiedensahl in Hannover († 9. Januar 1908 zu Mechtshausen). 1835: R. von Bayer (Robert Byr), Novellist, geb. zu Bregenz.

Schriftsteller Karl May als Privatkläger.

*⊙ Berlin, 12. April.

Der über das ganze Erdenrund bekannte, in allen Sprachen von Jung und Alt aller Nationen gelesene Schriftsteller Karl May (dessen Jugendschriften in neuerer Zeit mit Recht unter die Lupe genommen und als direkt ungeeignet für die Jugend bezeichnet worden sind. Die Red.) stand heute *) als Privatkläger vor den Schranken des Charlottenburger Schöffengerichts, um den Schriftsteller und früheren Leipziger Zeitungsverleger Rudolf Lebius zur Rechenschaft zu ziehen, wegen einer Beleidigung, die sich dieser in einem Briefe an die Kammersängerin Fräulein vom Scheidt in Weimar mit den Worten: „Karl May ist ein geborener Verbrecher“ gegen ihn hatte zu Schulden kommen lassen. Der Privatbeklagte wurde vertreten durch Rechtsanwalt Paul Bredereck. Dieser beantragte in eine umfangreiche Beweisaufnahme einzutreten über das Vorleben des Privatklägers und führt zur Begründung seines Antrages folgendes an: Der Privatbeklagte gibt zwar zu, den Ausdruck „Geborener Verbrecher“ auf Karl May in jenem Briefe angewandt zu haben, ich bestreite jedoch ganz entschieden, daß er sich damit schuldig gemacht hat. Wenn man sich das Vorleben des Privatklägers vergegenwärtigt, so muß dem Privatbeklagten unbedingt der Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) zugestanden werden. Schon in seiner Jugend, als Seminarist, verübte er verschiedene Diebstähle. Trotzdem gelang es ihm, auf einem anderen Schullehrerseminar anzukommen, das Lehrerexamen zu bestehen und als Lehrer angestellt zu werden. Als neugebackener Lehrer erschien er zum Weihnachtsfeste bei Vater und Mutter und beschenkte diese mit kostbaren Gegenständen, die er, wie sich später herausstellte, seinem Logiswirt entwendet hatte. Am 2. Weihnachtsfeiertage wurde er verhaftet und kurze Zeit darauf zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Aus dem Gefängnis entlassen, stahl er Dietriche und Einbruchswerkzeuge und lebte sorian von Einbrüchen, deren Dreistigkeit nicht nur das sächsische Erzgebirge, Karl Mays engere Heimat, sondern das ganze Königreich Sachsen und Böhmen in Aufruhr und Bestürzung versetzten. Wieder wurde er ergriffen und mit vier Jahren Zuchthaus und Überweisung ans Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause im Jahre 1869 beging Karl May wieder Diebstähle und Einbrüche und wurde steckbrieflich verfolgt. Er flüchtete in die erzgebirgischen und böhmischen Wälder, verband sich mit einem früheren Schulfreund, dem fahnenflüchtigen Soldaten Louis Krügel, der die Regimentskasse um hundert Taler bestohlen hatte, und beide bildeten nun eine Räuberbande, deren unbestrittener Führer und Hauptmann Jahre hindurch May war. In einer Höhle des erzgebirgischen Waldes bei Waldenburg, zwischen Grünthal und Langenberg, wohnte die Bande und unternahm von hier aus räuberische Überfälle auf Marktfrauen, Reisende, Uhrmacher und Kaufleute. Die Polizei war machtlos. Militär suchte die Wälder ab, fand May und Krügel jedoch nicht. In der Uniform eines Gefangenenaufsehers war May, seinen Freund Krügel, dem er die Hände auf den Rücken gebunden hatte, vor sich herführend, durch die Militärkette hindurchgekommen. Jahrelang ging das Räuberunwesen ungestraft fort. Schließlich wurde ihm im Erzgebirge der Boden zu heiß. Er wandte sich nach Leipzig und von da nach Verübung eines großen Pelzdiebstahls nach Mailand. Hier erkrankte May am Nervenfieber. Als er in seinen Fieber-Phantasien seine Heldentaten ausplauderte, bekam Krügel Angst, ergriff die Flucht und kehrte nach Sachsen zurück, wurde ergriffen, vom Kriegsgericht zu sechs Jahren Festung verurteilt, entfloh jedoch vom Königsstein, wurde sechs Monate später abermals ergriffen und zu 22½ (!) Jahren Zuchthaus verurteilt. Auch Karl May wurde endlich gefaßt und zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Er verbüßte die Strafe vom 3. Mai 1870 bis 2. Mai 1874 in Waldheim. Dieser Strafe folgten zwei Jahre Polizeiaufsicht. Jede dieser Behauptungen belegte der Vertreter des Privatbeklagten mit zahlreichen Zeugen. Er ging nun ausführlich auf die Würdigung Mays als Literat ein und übergab zum Beweise dafür, daß May ein literarischer Hochstapler und Dieb sei, dem Gerichte die Nummer 4 der Zeitschrift „Über den Wassern“, Jahrgang 1910, in welcher Benediktinerpater Dr. Ansgar Pöllmann May als literarischen Dieb brandmarkt, und die Nummer der „Augsburger Postzeitung“ vom 10. Dezember 1909, in der nachgewiesen wird, wie Karl May seine blindgläubigen Anhänger zum besten hat und beschwindelt. 1903 ließ sich Karl May von seiner ersten Frau, der jetzigen Frau Emma Pollmer in Weimar, scheiden und heiratete die 1902 engagierte Privatsekretärin, die Witwe Clara Plöhn.

Zum Schlusse dieser Ausführungen wies der Vertreter des Beklagten darauf hin, daß bei Abmessung der Strafe ein derartiges Vorleben des Klägers zum mindesten außerordentlich strafmildernd ins Gewicht fallen müsse; ja, seines Erachtens sei hier sogar die Anwendung des § 193 am Platze, worauf der Angeklagte freizusprechen wäre. Vorsitzender: „Herr Kläger geben Sie diese Strafen zu?“ Kläger: „Die Strafen habe ich verbüßt, ja. Es ist aber vieles ganz anders gewesen.“ Vorsitzender: „Welche Strafen wollen Sie in Abrede stellen?“ Kläger: „Ich habe heute nichts hierüber zu sagen. Ich übergebe hiermit dem Gericht meine Antwort, die ich jetzt vorlesen werde.“ Der Vorsitzende weist jedoch das umfangreiche Schriftstück Karl Mays zurück. Beklagter: „Auch ich lege großen Wert darauf, daß hier endlich einmal das Gericht Klarheit schaffe und der Wust von Prozessen, der schon seit fünf Jahren zwischen dem Kläger und mir besteht, endlich ein Ende nimmt. Schon in Leipzig, wo ich eine Zeitung besaß, hat mich der Kläger bankerott gemacht. Nach dem Umzug Karl Mays nach Berlin bin ich zu seiner geschiedenen Frau gegangen und habe sie um Prozeßmaterial gebeten, das ich später veröffentlicht habe. Daraufhin entzog May der Dame die 250 Mark monatlich betragende Rente, die er ihr zahlte. Sie geriet in bittere Not, sodaß ich ihr von nun an monatlich 100 Mark zahlte. Nun versuchte die unglückliche Frau zwischen ihrem geschiedenen Mann und ihr eine Versöhnung herbeizuführen. Ihr stand als beste Freundin in diesem Bemühen die Kammersängerin Fräulein vom Scheidt zur Seite. An diese Dame schrieb ich den Brief, in dem die Bezeichnung „„geborener Verbrecher““ enthalten ist. Ich behaupte endlich, daß jedes Wort, was Herr May hier gesagt hat, unwahr ist, und will den Beweis dafür antreten.“ Der Vertreter des Privatbeklagten beantragte schließlich die Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses über die Annahme oder Ablehnung seines Antrages, das Gericht wolle eine ausführliche Beweisführung über alle von ihm und dem Privatbeklagten zur Sprache gebrachten Tatsachen aus dem Vorleben Karl Mays zulassen und die Zeugen, die zu diesem Zwecke von dem Beklagten geladen worden sind, vernehmen. Nach kurzer Beratung verkündet das Gericht zum Erstaunen aller, daß der Beklagte zu 15 Mark Geldstrafe, eventuell drei Tagen Haft, verurteilt worden ist. Der Vorsitzende zieht jedoch dieses Urteil sofort wieder zurück, als der Vertreter des Beklagten entschieden dagegen protestiert und zunächst fordert, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, sein Plädoyer zu halten. Mit Rücksicht auf die jetzt entstandene Situation sieht in seinem Plädoyer der Verteidiger von der Widerklage ab und bittet, dem Beklagten den Schutz des § 193 zuzubilligen. Der Brief sei geschrieben worden unmittelbar nach der durch eine Reihe von Meineiden zustande gekommenen Ehescheidung, durch die die Frau in die schwerste Bedrängnis geraten war. Um ihr aus dieser zu helfen, habe sich der Beklagte der Frau angeboten. Der Beklagte hatte demnach ein großes Interesse daran, der Empfängerin des Briefes, Fräulein vom Scheidt, klar zu legen, daß sie sich um eine vergebliche Sache bemühe. Er bitte, falls das Gericht seinen Antrag auf ausführliche Beweisführung ablehne, für seinen Klienten um den Schutz des § 193. Der Kläger, zum Wort aufgefordert, erklärt, mindestens ein bis zwei Stunden sprechen zu müssen, wird jedoch vom Vorsitzenden daran gehindert. Nach halbstündiger Beratung verkündet der Vorsitzende das Urteil: „Der Privatbeklagte ist freizusprechen; ihm ist der Schutz des § 193 zuzubilligen. Daß er nicht leichtfertig in dem Briefe beleidigen wollte, zeigt der ganze übrige Inhalt desselben. Auch ist auf Grund der Personalakten der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt und der vom Verteidiger hier vorgelegten Beweise als erwiesen angesehen worden, daß die vom Verteidiger angeführten Tatsachen aus dem Vorleben Karl Mays der Wahrheit entsprechen, daß dieser die angeführten Strafen tatsächlich verbüßt habe. Was seine literarische Minderwertigkeit betrifft, die der Kläger energisch bestreitet, so hat doch das Gericht als wahr unterstellt, daß er auch in literarischer Hinsicht anstößig sei. Der Beklagte mußte demnach freigesprochen werden. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last.“

*) Wie schon im Mittwochsblatt kurz berichtet. Die Red.